

GATT

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

AUSGABE 2022



Das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) schafft einen weltumspannenden Rahmen zur Handelsliberalisierung. Auch wenn der multilaterale Prozess seit einiger Zeit ins Stocken geraten ist, bleibt der Ansatz doch weiter unerlässlich, um Protektionismus dauerhaft und nachhaltig zu begegnen.

Die Welthandelsorganisation (WTO) steht für die Liberalisierung des internationalen Warenhandels. Nicht jedem ist aber bewusst, dass das GATT die erste Säule des WTO-Rechts ist und für einen einheitlichen, diskriminierungs- und barrierefreien Warenaustausch auf multilateraler Ebene steht. Die zweite und dritte Säule, das General Agreement on Trade and Services (GATS) und das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) folgten erst einige Jahre später. Beide Übereinkommen traten 1995 in Kraft.

Das GATT dagegen wurde bereits 1947 von 23 Staaten unterzeichnet und trat im Laufe des Jahres 1948 für alle Signaturstaaten vorläufig in Kraft. Deutschland trat dem Übereinkommen 1951 bei. In der Folgezeit wuchs die Zahl der beitretenden Staaten immer weiter an. Bis zur Gründung der WTO am 1. Januar 1995 galt das Übereinkommen für 123 Staaten. Da ein Beitritt zur WTO nur möglich ist, wenn auch das GATT ratifiziert wird, ist es mittlerweile für alle 164 WTO-Mitglieder bindend.

Zwar handelt es sich beim GATT nur um ein Übereinkommen. Durch die Einrichtung ständiger Organe entwickelte sich das GATT aber zu einer de facto internationalen Organisation. Seit Gründung der WTO administrieren die WTO-Organe das GATT-Übereinkommen, dessen Prinzipien weiterhin anwendbar sind. Die Bedeutung des GATT zeigt sich aber auch daran, dass es in der weit überwiegenden Mehrzahl der WTO-Streitbeilegungsverfahren um Vorschriften des GATT ging. Ein internationaler Handel ohne GATT-Regelungen hätte folglich

enorme Auswirkungen auf den Handel zwischen Staaten und auch Unternehmen.

→ Aktuelle Informationen zum internationalen Warenhandel und der Welthandelsorganisation:
www.gtai.de/welthandelsorganisation

Zahlen und Fakten

Das GATT

ist der Gründungsbaustein der WTO und das zentrale von ihr administrierte Abkommen.

1948

trat das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in Kraft.

Abbau von Hemmnissen

zur Förderung des internationalen Warenverkehrs gilt als eines des primären Ziele.

Maximalzölle

werden in Form von Listen festgehalten und dürfen nicht überschritten werden.

Die Meistbegünstigung

schreibt Gleichbehandlung zwischen allen WTO-Mitgliedern vor.

Eine Vereinbarung über den globalen Warenhandel

Das GATT strebt die Liberalisierung des internationalen Warenaustausches auf Grundlage transparenter, fairer und für jedes Mitglied gleichlautender Bedingungen an. Neben diesen Grundprinzipien formuliert das GATT zudem Ausnahmen sowie Regelungen zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen.

Auch heute sind die Grundprinzipien der WTO sowie die den Handel betreffenden Maßnahmen noch immer im GATT verankert. Dies verdeutlicht den Stellenwert des GATT in der WTO und im Zusammenhang mit dem internationalen Austausch von Gütern. Dabei streben die WTO als internationale Organisation und das GATT als multilaterales Abkommen vor allem einen diskriminierungsfreien, barrierefreien, fairen, vorhersehbaren und transparenten Handel an. Jedes WTO-Mitglied ist zur Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet.

Gleichbehandlung auf allen Ebenen

Von großer Bedeutung ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung, welches zur Gleichbehandlung verpflichtet. Im Rahmen der Meistbegünstigung (Art. I GATT) sind alle Mitglieder dazu angehalten, handelspolitische Vergünstigungen, die einem Staat gewährt werden, allen anderen Staaten, mit denen die Meistbegünstigung vereinbart wurde, ebenfalls zu garantieren. Das GATT verbietet jedoch nicht nur die Diskriminierung zwischen Handelspartnern, sondern auch zwischen inländischen und ausländischen Waren. Nach dem Prinzip der Inländergleichbehandlung (Art. III GATT) müssen vergleichbare inländische und ausländische Waren ebenfalls gleich behandelt werden.

Das Diskriminierungsverbot ergänzt um die Gegenseitigkeit und Transparenz spiegelt sich auch bei der Festlegung der Einfuhrzölle jedes WTO-Mitglieds wider. Denn nach Art. II GATT sind alle Mitglieder angehalten, Zollzugeständnisse zu vereinbaren, die in Listen eingetragen werden. Die Festlegung der Zollsätze ist wichtig, um einerseits zu verhindern, dass Handelsschranken alsbald wieder eingeführt werden und andererseits um transparente und auf Gegenseitigkeit beruhende Regeln zu formulieren. Der in den Listen genannte Zollsatz wird als Maximalzollsatz (bound tariff) verstanden, sodass die WTO-Mitglieder daran gebunden sind, maximal diesen Zollsatz zu erheben. Der angewandte Zollsatz befindet sich zumeist unterhalb des gebundenen Maximalzollsatzes wobei eine Erhöhung bis maximal zum gebundenen Zollsatz mit dem WTO-Recht vereinbar ist.

Abbau von Handelsbarrieren

Das GATT ist aber nicht nur bestrebt, Diskriminierung zu beseitigen, sondern verfolgt auch die Liberalisierung des Warenhandels und somit einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken. Dies ist wichtig, um die Erschließung neuer Märkte zu ermöglichen, den Handel zu fördern und den Wohlstand der Bevölkerung zu steigern.

Handelshemmnisse sind Maßnahmen, die den Außenhandel beeinträchtigen und diesen in ihrer Entwicklung behindern. Grundlegend lassen sich die tarifären von den nichttarifären Handelshemmnissen unterscheiden, wobei innerhalb dieser Kategorien noch weitere Unterformen zu berücksichtigen sind.

Schnellcheck: Wo gibt es weitere Informationen?

Warum müssen sich Unternehmen neu positionieren?

Sich verändernde Marktzugänge, Probleme in den Lieferketten sowie der Ausbau der Infrastruktur führen zu Veränderungen

→ Mehr zum Thema **globaler Handel und Lieferketten**

www.gtai.de/globaler-handel-lieferketten

Kann ein Unternehmen an jedem Markt teilnehmen?

Der Marktzugang hängt davon ab, ob ein Land dem Freihandelsgedanken folgt oder den Zugang zu seinem Markt durch Hemmnisse erschwert.

→ Mehr zum Thema **Marktzugang und offene Märkte**

www.gtai.de/offene-maerkte

Verdrängen Handelsabkommen den multilateralen Ansatz der WTO?

Freihandelsabkommen bieten Chancen auf zahlreichen Ebenen und ergänzen die multilaterale Handelsliberalisierung.

→ Mehr zum Thema **Freihandelsabkommen**

www.gtai.de/freihandelsabkommen

Tarifäre Handelshemmnisse beschränken den Außenhandel in direkter Weise. Dazu zählen vor allem Zölle. Diese werden zumeist auf Importe erhoben, um somit die aus dem Ausland eingeführte Ware um den jeweiligen Zollsatz zu verteuern und die Attraktivität des inländischen Marktes zu steigern und nationale Unternehmen zu schützen.

Ähnlich wie Zölle zeigen auch nichttarifäre Hemmnisse marktverzerrende Wirkungen. Nichttarifäre Maßnahmen sind all die Maßnahmen, die nicht in Listen oder Zolltarifen geführt werden und ausländischen Teilnehmern den Zugang zum inländischen Markt erschweren. Nichttarifäre Maßnahmen lassen sich aufgrund ihrer fehlenden Transparenz nur schwer erfassen. Das GATT verfolgt deshalb ein "Tariffs-Only-Prinzip", nachdem primär Zölle eingesetzt werden sollen.

Nichttarifäre Maßnahmen im Überblick Von Ausfuhrverbot bis Zollkontingente

Klassifizierung	Beispiel *
Einfuhr betreffende Maßnahmen technischer Art	Vorversandkontrolle und weitere Formalitäten; Sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen
Einfuhr betreffende Maßnahmen nichttechnischer Art	Ursprungsregeln; Kontingente
Ausfuhr betreffende Maßnahmen	Ausfuhrverbote; Ausfuhrbeschränkungen

* die Beispiele sind nicht abschließend, sondern beispielhaft
Quelle: UNCTAD, 2019

Handelshemmnisse sind nicht per se unzulässig

Das GATT ist zwar bestrebt, Handelshemmnisse zu vermeiden und bestehende kontinuierlich abzubauen, jedoch kommt es immer wieder dazu, dass Staaten Handelshemmnisse einführen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Handelshemmnisse abweichend von den Grundprinzipien des GATT erlaubt sein. Zollerhöhungen oder Einfuhrbeschränkungen sind daher nicht per se unzulässig. Sie müssen jedoch die von der WTO gesetzten und im GATT niedergeschriebenen rechtlichen Vorgaben beachten.

Das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen i.V.m. Art. XIX GATT sieht die Möglichkeit vor, Schutzmaßnahmen gegen Importe zu verhängen, die zu einem ernsthaften Schaden bei einem konkurrierenden Wirtschaftszweig führen. Aber auch zum Schutz der öffentlichen Moral sowie des Lebens und der Gesundheit von Tieren, Menschen und Pflanzen können gemäß Art. XX GATT Maßnahmen eingeleitet werden, sofern eines der Schutzgüter aus Art. XX GATT betroffen, die Maßnahme erforderlich und frei von jeglicher Diskriminierung ist. Eine weitere Ausnahme von den Grundprinzipien und somit die Möglichkeit, befristete besondere Schutzmaßnahmen anzuordnen, ermög-

licht Art. XXI GATT im Falle eine Gefährdung der nationalen Sicherheit. Eine vom multilateralen Ansatz abweichende Ausnahmeregelung stellt Art. XXIV GATT dar, nach der Zollunionen und Freihandelszonen und somit eine Liberalisierung auf bilateraler Ebene gestattet werden.

Staaten können auf unfaire Handelspraktiken reagieren

Die Einhaltung der GATT-Grundprinzipien sorgt für ein funktionsfähiges und auf Dauer ausgelegtes multilaterales Handelssystem. Dennoch kommt es nicht selten dazu, dass Maßnahmen erlassen werden, die lediglich einen Handelspartner begünstigen und negative Auswirkungen auf andere Handelspartner haben. Um in solchen Fällen den fairen internationalen Handel wiederherzustellen, dürfen betroffene WTO-Mitglieder im Rahmen von Art. VI GATT mit Antidumping- und Ausgleichszöllen reagieren.

Ist beispielsweise der Preis einer in die Europäische Union eingeführten Ware niedriger als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, können die WTO-Mitglieder diese Waren mit einem Antidumpingzoll belegen. Zudem können Waren mit einem Ausgleichszoll belegt werden, sofern subventionierte Einfuhren zu einer Schädigung des fairen Wettbewerbs führen.

Handelserleichterungen im multilateralen System

Neben den Liberalisierungsansätzen im GATT stehen die des Trade Facilitation Agreement (TFA). Das TFA ist das erste Handelsabkommen über konkrete Handelserleichterungen auf multilateraler Ebene und strebt ebenfalls einen vereinfachten und harmonisierten internationalen Handel an. Es trat am 22. Februar 2017 in Kraft und wird schrittweise von den WTO-Mitgliedern umgesetzt. Das TFA sieht zum Beispiel vor, den mit der Zollabwicklung einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren und zu modernisieren, die Zollabwicklungs- sowie Importvorschriften zu vereinfachen sowie konkrete Anlaufstellen einzurichten, an die sich Unternehmen wenden können. Aber auch aktuelle Themen finden im TFA Einzug. So sollen beispielsweise digitalisierte Prozesse eingeführt werden, um die Abwicklung an den Grenzen zu beschleunigen. Von solchen Erleichterungen profitieren Unternehmen sowie Verbraucher, sofern die Staaten die Regelungen in entsprechendes nationales Recht übertragen. Denn ein von Barrieren befreiter, moderner und transparenter Handel senkt Kosten, beschleunigt Prozesse und erhöht die Zufriedenheit von Unternehmen und Verbrauchern.

Unternehmen profitieren vom GATT

Das GATT ist Bestandteil des Völkerrechts. Unmittelbar berechtigt und verpflichtet sind ausschließlich die Vertragsstaaten, nicht jedoch Personen oder Unternehmen in diesen Staaten. Gleichwohl liefert das GATT einen Ordnungsrahmen, von dem Unternehmen profitieren.

Die Liberalisierung des Welthandels und der Abbau von Handelsbarrieren sind wichtige Voraussetzungen für Exportunternehmen, um erschlossene Märkte zu behaupten und neue Märkte zu erschließen. Letzteres kann für die Unternehmen zu Kostenvorteilen führen und auch strategische Kooperationen erleichtern. Durch das GATT profitieren die Unternehmen einerseits von einem offenen und möglichst barrierefreien Marktzugang und andererseits von Transparenz und Vorhersehbarkeit. Die Regeln des GATT liefern einen wesentlichen Beitrag dafür, dass sich Import- und Exportkosten nicht unvorhergesehen und willkürlich ändern. Andererseits sind auf der Basis des GATT und des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen auch zusätzliche Zölle (über die Maximalgrenze hinaus) möglich, wenn sich bestimmte Rahmenbedingungen im Handelsgefüge ändern.

Umweltkatastrophen, Pandemien und Kriege belasten internationale Lieferketten. Umso wichtiger ist es, dass Unternehmen flexibel diversifizieren können und schnell auf Krisensituationen reagieren. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Abbau von Handelsbarrieren, wie er im GATT vorgesehen ist, bedeutsam.

Schließlich sieht das GATT in Art. XXIV auch die Möglichkeit vor, Freihandelsabkommen zu schließen und damit auf bilateraler Ebene den Handel zu liberalisieren. Stockt der Abbau, Barrieren auf multilateraler Ebene abzubauen, besteht damit immer noch die Möglichkeit, den Handel zwischenstaatlich zu liberalisieren. Auch diesbezüglich könnten sich krisenbedingt künftig interessante Konstellationen ergeben, von denen die Unternehmen profitieren.

In den vergangenen Jahren hat die EU eine Reihe solcher Freihandelsabkommen abgeschlossen. Zu nennen sind hier etwa die Abkommen der EU mit Singapur, Vietnam oder Japan. Abkommen mit Australien, Neuseeland und Indien werden derzeit verhandelt. Um die Erleichterungen optimal nutzen zu können, sind die zuweilen komplizierten Ursprungsregeln und Regeln über die Ursprungsnachweise zu beachten.

WTO-Unterstützungsangebote für Unternehmen

- WTO-Arbeitsgruppe für micro, small and medium-sized enterprises (MSME)
- Datenbanken und Onlinesysteme, wie zum Beispiel
 - Global Trade Helpdesk
 - Trade4MSMES

Die Vorteile des GATT für Unternehmen im Überblick

- Offener und möglichst barrierefreier Marktzugang
- Sicherheit durch Transparenz und Vorhersehbarkeit
- Beteiligung an globalen Wertschöpfungsketten
- Kostenvorteile für Kunden durch Kooperationen

Quelle: Recherchen von Germany Trade & Invest; Welthandelsorganisation, 2022

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Besuchen Sie uns unter
www.gtai.de/zoll



Ihre Ansprechpartner für WTO
melanie.hoffmann@gtai.de,
achim.kampf@gtai.de



Nutzen Sie unseren Alert-Service unter
www.gtai.de/alert-service



Aktuelle Neuigkeiten zur WTO
erhalten Sie auch auf LinkedIn:
www.gtai.de/linkedin-zoll

Impressum

Herausgeber:

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autoren: Melanie Hoffmann, Dr. Achim Kampf (beide Bonn)

Redaktion: Melanie Hoffmann, T +49 228 249 93-335

Redaktionsschluss: Mai 2022

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweise: GettyImages/Trygging

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit
vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher
Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21331

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages